Wärmelieferungsvertrag

zwischen

_____
(Vorname, Name)

(nachfolgend auch „Mitglied")

und der
Boben Op Nahwärme eG (GenReg. 377 FL, AG Flensburg), Hauptstraße 40, 24975 Hürup, vertreten durch den Vorstand
(nachfolgend auch: „Genossenschaft")

für das Grundstück _____ in _____
(Straße, Hausnummer) *(PLZ, Ort)*

nachfolgend auch „Liegenschaft" genannt.

Vereinbarte maximale Heizleistung: _____ kW *(von der Genossenschaft auszufüllen)*

1. Vertragszweck und Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

1.1 Die Genossenschaft beliefert das Mitglied auf der Grundlage dieses Vertrages mit Wärme.

1.2 Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft gilt ***(bitte ankreuzen)***:

☐ Das Mitglied versichert, Alleineigentümer des Grundstücks zu sein und bevollmächtigt die Genossenschaft über ein Notariat Einsicht in das Grundbuch der Immobilie zu nehmen.

☐ Der Unterzeichner vertritt eine Wohnungseigentümergemeinschaft. Er sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt und bevollmächtigt die Genossenschaft über ein Notariat Einsicht in das Grundbuch der Immobilie zu nehmen.

1.3 Lage und Größe der Liegenschaft ergeben sich aus dem als Anlage 1.3 beigefügten Lageplan.

2. Liefer- und Abnahmepflicht

2.1 Die Genossenschaft versorgt aus ihren Wärmeerzeugungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) die Liegenschaft mit Wärme. Die AVBFernwärmeV in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2.1) und gilt ergänzend, soweit nicht in diesem Vertrag oder nach Vertragsschluss Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Die Wärmelieferung beginnt mit dem durch die Genossenschaft oder ihre Beauftragten erfolgenden Einbau des Wärmemengenzählers. Voraussetzung für den Einbau ist, dass das Mitglied die Fertigstellung der Übergabestation und deren Anschluss an die Absperrarmatur angezeigt hat. Die Genossenschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in ihrem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Mitglieds den Betrieb nicht einzustellen, wenn nicht ein Fall des § 33 AVBFernwärmeV vorliegt, oder wenn Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

2.3 Die Genossenschaft stellt dem Mitglied die Heizenergie am hausseitigen Anschluss der Absperrarmaturen (nachfolgend: „Hausanschluss") zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und

Verantwortlichkeit der Genossenschaft entsprechend der technischen Anschlussbedingungen der Genossenschaft („TAB" – siehe Anlage 2.3). Ab dem Hausanschluss geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Heizenergie auf das Mitglied über. Das Mitglied hat die Hausübergabestation und sämtliche im Gebäude notwendigen Bestandteile der Heizungsanlage und Warmwasserversorgung entsprechend der TAB zu errichten und zu erhalten.

2.4 Der Wärmeverbrauch des Mitglieds wird mittels fernablesbarer Wärmemengenzähler gemessen. Diese Messeinrichtungen sind Eigentum der Genossenschaft und wird von ihr instandgehalten. Sie muss den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

2.5 Das Mitglied verpflichtet sich, Wärme mit der einleitend definierten Leistung abzunehmen. Eine spätere Anpassung der vereinbarten Leistung richtet sich nach § § 3 AVBFernwärmeV.

3. Übertragung der Liegenschaft

3.1 Erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages ein Eigentumswechsel an dem Grundstück oder an Teilen des Grundstücks, ist das Mitglied verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen.

3.2 Das Mitglied wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber gegenüber der Genossenschaft den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Genossenschaft bietet.

4. Technisches Konzept

4.1 Die Genossenschaft erbringt die Investitionen und Leistungen, die für das Verteilungsnetz bis zum Hausanschluss erforderlich sind. Sämtliche Bestandteile des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses stehen im Eigentum der Genossenschaft. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

4.2 Der Hausanschluss inkl. des Wärmemengenzählers und die auf dem Grundstück erforderlichen Anschlussleitungen werden nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit der Liegenschaft verbunden. Sie sind kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fallen nicht in das Eigentum des Mitgliedes oder des Grundstückseigentümers.

4.3 Die Hausanschlussleitung wird von der Genossenschaft nach Absprache mit dem Mitglied in möglichst direktem Verlauf von der Wärmehauptleitung zum Hausanschluss in die Liegenschaft geführt. Der Material- und Verlegeaufwand – mit Ausnahme sämtlicher Tiefbauarbeiten –, der durch die Errichtung des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Mitglieds entsteht, ist bis zur Länge von 30 m in den pauschalen Hausanschlusskosten enthalten. Die pauschalen Hausanschlusskosten umfassen auch den Aufwand für die ggf. erforderliche Kernbohrung für die Durchdringung der Außenwand des Gebäudes und die an der Innenseite der Außenwand anzubringenden Absperrarmaturen. Aufwand, der aufgrund größerer Entfernung zwischen Wärmehauptleitung und Hausanschluss entsteht, ist vom Mitglied zu erstatten. Das Mitglied erledigt die Herstellung und das Wiederverfüllen der aufgegrabenen Flächen auf seinem Grundstück sowie Oberflächenarbeiten (z. B. Entfernung und Wiederherstellung von Bepflanzungen, Gartenwegen, Aufbauten) auf seine Kosten. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausdrücklich nicht von der Genossenschaft geschuldet. Sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung des Gebäudes und die Maurerarbeiten nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen obliegen dem Mitglied.

4.4 Am hausseitigen Ende des Hausanschlusses beginnt die Heizungsanlage des Mitglieds. Die notwendige Hausübergabestation und die gesamte Heizungsanlage sind durch das Mitglied ordnungsgemäß und entsprechend den Regelungen der TAB zu errichten und zu erweitern. In der Hausübergabestation ist Raum für die Messvorrichtungen entsprechend der TAB zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass bei Änderungen und der Unterhaltung die jeweils geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass von seiner Heizungsanlage keine störenden Einflüsse auf den Hausanschluss und das Nahwärmenetz ausgehen. Die Genossenschaft ist nach vorheriger Ankündigung zur jederzeitigen Prüfung der Anlage des Mitglieds berechtigt. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Anschluss oder

die Wärmelieferung zu verweigern. Die Genossenschaft haftet weder durch Vornahme noch durch Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Mitglieds für die Mängelfreiheit der Heizungsanlage des Mitglieds.

4.5 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird von der Genossenschaft an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Das Heizwasser bleibt Eigentum der Genossenschaft und darf nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden.

4.6 Die Nahwärme wird von der Genossenschaft am Hausanschluss bereitgestellt und an der Hausübergabestation gemessen und durch Regelorgane begrenzt.

4.7 Werden dem Mitglied die Wärmeerzeugungsanlage betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat es die Genossenschaft davon sofort in Kenntnis zu setzen.

4.8 Die Genossenschaft trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen für die Wärmeerzeugungsanlage. Die Kosten des Betriebsstroms trägt das Mitglied.

5. Preise und Abrechnung

5.1 An die Genossenschaft zu leistende Zahlungen setzen sich aus den einmalig zu leistenden Hausanschlusskosten (Anlage 5.1 „Preisblatt") sowie dem monatlich zu leistenden Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
Grund- und Arbeitspreis sind veränderlich. Ihre Änderung setzt einen Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft voraus.
Die Berechnung des jeweils aktuellen Arbeitspreises erfolgt dabei nach den Bestimmungen des als Anlage 5.1 beigefügten Preisblattes. Die Preisanpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.
Der Grundpreis ist ab dem Monat des Beginns des Wärmebezuges zu entrichten. Wird der Wärmebezug nicht im Monat der Wärmebereitstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, so ist der Grundpreis spätestens ab dem dritten Monat nach dem Zeitpunkt, an dem die Genossenschaft dem Mitglied den Hausanschluss zur Einbindung in seinen Hauswärmekreislauf bereitgestellt hat, zu entrichten.

5.2 Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Wärmeerzeugung oder -lieferung betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden und sollten diese Änderungen nicht über die Preisänderungsklausel dieses Vertrages wirksam in den Wärmepreis einbezogen worden sein, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

5.3 Werden die den Preisen zugrunde liegenden Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht oder geändert, so hat die Genossenschaft den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen.

6. Abrechnung

6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet.
Das Mitglied hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten (Grundpreis + Arbeitspreis) als Abschlagszahlung bis zum 5. Werktag eines jedes Kalendermonats zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlung auf Grundlage des Jahreswärmebedarfs berechnet und per Rechnung angefordert. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung durch die Genossenschaft nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Jahresende bzw. zwischen Jahresbeginn und Vertragsende.

6.2 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an das Mitglied zurückgezahlt, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

6.3 Das Mitglied leistet fällige Zahlungen wie folgt ***(bitte ankreuzen)***:

☐ Das Mitglied gestattet der Genossenschaft widerruflich, fällige Forderungen von seinem Girokonto einzuziehen. Das Mitglied erteilt der Genossenschaft ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß Anlage 6.3.

☐ Das Mitglied leistet seine Zahlungen durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Bankkonto der Genossenschaft. Wegen des damit verbundenen Mehraufwandes für die Genossenschaft fällt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 € netto zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe/Monat, jährlich derzeit also € 28,56 brutto, an.

6.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Berechnung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag binnen zwei Wochen von der Genossenschaft zu erstatten oder vom Mitglied nachzuzahlen.

6.5 Für die Rechtzeitigkeit aller Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto der Genossenschaft maßgebend und nicht die Absendung. Zahlungen sind gebührenfrei zu leisten. Nach Fälligkeit einer Zahlung befindet sich das Mitglied in Verzug. Verzugszinsen werden zu 6 % p. a. über dem Basiszins gem. § 247 BGB berechnet. Ein Ersatzanspruch für einen etwaigen weitergehenden Verzugsschaden, für Mahnkosten und ähnliche Kosten bleibt davon unberührt.

6.6 Zahlungen des Mitglieds auf seine Außenstände werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf Zinsen, Kosten und dann auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet.

7. Instandhaltung und Überprüfung der Mitgliedsanlage; Zutrittsrecht des Lieferanten

7.1 Das Mitglied ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen Wärmeverteilungsanlage jenseits des Übergabepunkts (Mitgliedsanlage) Sorge zu tragen. Änderungen an der gebäudeseitigen Verteilungsanlage sind im Vorwege mit der Genossenschaft abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass die Genossenschaft Veränderungen an ihrer Anlage vornehmen muss, so erstattet das Mitglied der Genossenschaft die damit verbundenen Kosten.

7.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wärmeverteilungsanlage des Mitgliedes jederzeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
Durch Vornahme der Überprüfung der Anlage des Mitgliedes oder deren Unterlassung übernimmt die Genossenschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Mitgliedes.

7.3 Das Mitglied hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Genossenschaft ab Vertragsschluss Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Haftung

8.1 Die Haftung der Genossenschaft bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart ist.

8.2 Gestattet die Genossenschaft dem Mitglied schriftlich eine Weiterleitung und leitet das Mitglied sodann die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat das Mitglied im Rahmen seiner

rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen die Genossenschaft erheben kann, als sie in § 6 Absatz 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

8.3 In allen anderen Fällen haftet die Genossenschaft nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Genossenschaft, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet die Genossenschaft darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Genossenschaft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Genossenschaft verursacht wurden, haftet die Genossenschaft über Satz 1 hinaus, wenn die Genossenschaft, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter € 500,00.

8.4 Die Genossenschaft wird während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung unterhalten.

9. Billigkeitsklausel

Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen, wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren. Das gilt, wenn durch die Änderung der Umstände einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder, wenn keine vertragliche Risikozuordnung erfolgt ist, der gesetzlichen Risikoverteilung, zu ermitteln.

Ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages nach Satz 1 besteht insbesondere, wenn bei Vertragsschluss nicht absehbare zusätzliche zwingende gesetzliche Anforderungen an die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinzukommen, die erhebliche zusätzliche Investitionen in die auf der Grundlage dieses Vertrages betriebenen Anlagen erfordern oder unvermeidbare zusätzliche laufende Kosten verursachen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Der Vertrag hat gem. § 32 AVBFernwärmeV eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages, soweit die Parteien nicht im Rahmen einer Individualvereinbarung Abweichendes vereinbaren. Für den Fall des Abschlusses einer Individualvereinbarung wird diese dem Vertrag als Anlage 10.1 beigefügt.

10.2 Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

10.3 Jede Kündigung, auch gem. Ziffer 11.4, muss schriftlich erfolgen.

10.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verplombt die Genossenschaft die Hausanschlussleitung. Eine Verpflichtung zum Rückbau der verlegten Wärmeleitungen besteht nicht.

11. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

11.1 Die Genossenschaft ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

(1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

(2) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

(3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder oder störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.

11.2 Im Falle anderer Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Genossenschaft berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft Zutritt in die Liegenschaft für die Vornahme der für die Liefereinstellung erforderlichen Handlungen zu gewähren.
Das Recht zur Einstellung nach einer ersten Androhung besteht nicht, wenn das Mitglied binnen der zweiwöchigen Frist darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Gleicht das Mitglied etwaige Rückstände nicht aus oder liegen sonstige Zuwiderhandlungen vor, so kann die Genossenschaft erneut eine Liefereinstellung androhen und gilt die Einstellung unbeschadet ihrer Auswirkungen als verhältnismäßig.
Die Genossenschaft kann die Einstellung der Versorgung mit der Mahnung zugleich androhen.

11.3 Die Genossenschaft hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11.4 Die Genossenschaft ist in den Fällen der Ziffer 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen der Ziffer 11.1 Nr. (1) und (3) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

12. Finanzierungsvorbehalt

Liegt die Liegenschaft in einem Netzausbauabschnitt, dessen Finanzierung noch nicht durch den Abschluss entsprechende Darlehensverträge abschließend vereinbart wurde, so behält sich die Genossenschaft einen Rücktritt von diesem Vertrag für den Fall des Scheiterns der Finanzierungsverhandlungen vor. Die Genossenschaft wird das Mitglied über den Abschluss der Finanzierungsverträge informieren. Im Fall des Rücktritts hat die Genossenschaft unverzüglich sämtliche durch das Mitglied geleisteten Zahlungen zu erstatten. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

13.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Bereits bestehende Verträge zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft über die Wärmeversorgung der Liegenschaft, werden mit dem Wirksamwerden dieses Wärmelieferungsvertrages aufgehoben und durch die Regelungen dieses Vertrages ersetzt.

13.4 Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form getroffen werden. Die Genossenschaft ist darüber hinaus berechtigt, Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 AVBFernwärmeV vorzunehmen.

13.5 Gerichtsstand ist Flensburg.

13.6 Sofern dieser Vertrag vom Mitglied nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts (Muster Widerrufsformular Anlage 13.6) mit der Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die

erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Wärme zu beginnen.

13.7 Die Informationspflichten der Genossenschaft nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in Anlage 13.7 erfüllt. Sind Informationspflichten nicht nur gegenüber dem Mitglied, sondern auch weiteren Personen zu erfüllen, die zum Haushalt des Mitglied gehören, so übernimmt das Mitglied die Information dieser Personen.

13.8 Die Genossenschaft erklärt sich nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

13.9 Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Anlagen als Vertragsbestandteil:

Anlage 1.3	Lageplan der Liegenschaft
Anlage 2.1	AVBFernwärmeV in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
Anlage 2.3	„TAB" Technischen Anschlussbedingungen der Genossenschaft
Anlage 5.1	Preisblatt
Anlage 6.3	SEPA-Lastschriftmandat
Anlage 10.1	Individualvereinbarung-Vertragslaufzeit
Anlage 13.6	Widerrufsbelehrung
Anlage 13.7	Hinweis zur Datenverarbeitung

Hürup, _____

Mitglied

_____

Boben Op Nahwärme eG

_____
Christian Janout
(Mitglied des Vorstandes)

_____
Christoph Baumann
(Mitglied des Vorstandes)

Anlage 1.3 Lageplan der Liegenschaft

Bitte Lageplan einfügen

Anlage 2.1 AVBFernwärmeV in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines

Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7
(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung
(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen,

soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und

weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung,

insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung
(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler
(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme
(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe
(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln
(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung

von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung
Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel
Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:
...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage 2.3 „TAB“ Technische Anschlussbedingungen der Genossenschaft

Zuständigkeit:
Die Genossenschaft verlegt das Wärmenetz bis ins Haus. Die Zuständigkeit der Genossenschaft endet hinter der Außenwand des Gebäudes mit Absperrarmaturen. Der Leitungsverlauf von der Haupttrasse zur Hauseinführung ist auf möglichst kurzem Wege zu wählen.

Der vom Hauseigentümer zu beauftragende Heizungsbauer installiert die Übergabestation und verbindet diese mit den von der Genossenschaft bereitgestellten Absperrarmaturen mittels geschweißtem Stahl-, Kupfer- oder Edelstahlrohr und sorgt für eine fachgerechte Dämmung der Leitungen gemäß gültiger Fassung des Gebäudeenergiegesetzes.

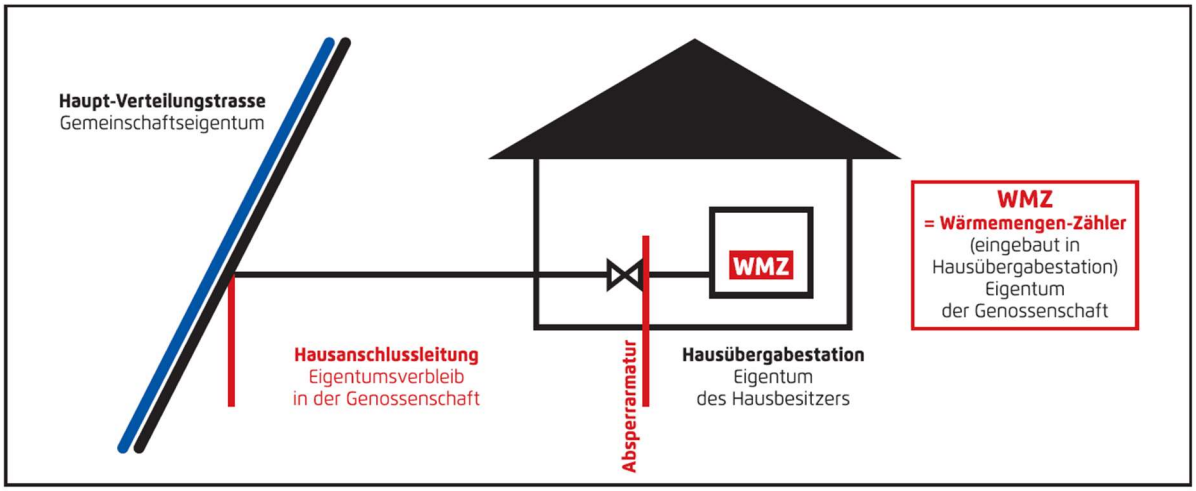

Zuständigkeiten und Eigentumsgrenzen

Tiefbau / Leitungsgrabenerstellung
Die Erstellung des Leitungsgrabens auf dem Grundstück des Anschlußnehmers ist Aufgabe des Anschlußnehmers. Der Grabenverlauf ist mit der Genossenschaft abzustimmen. Die Ausführung des Leitungsgrabens hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beiblattes „Anforderungen an den grundstückseigenen Graben” zu erfolgen.

Wärmemengenzähler:
Der für die Abrechnung der Wärme notwendige Wärmemengenzähler wird zum Tag der Inbetriebnahme von der Genossenschaft eingebaut und von dieser betrieben. Der Wärmemengenzähler verbleibt im Eigentum der Genossenschaft und wird turnusmäßig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (derzeit 5 Jahre) ausgetauscht.

Hausübergabestation:
Die Genossenschaft betreibt das Wärmenetz mit Auslegungstemperaturen von 70°C Vorlauf und gewünschten 40°C Rücklauf. Aufgrund der Anschlüsse von sehr unterschiedlichen Bestandsgebäuden wurde aus Sicherheitsgründen eine Systemtrennung festgelegt. Dies verhindert gegenseitige Auswirkungen bei Leckagen oder Baumaßnahmen.

Brauchwasserspeicher
Im Interesse des Anschlussnehmers wird die Installation eines Brauchwasserspeichers vorgeschlagen, da dies die benötigte Anschlussleistung möglichst niedrig hält und somit die Grundgebühren entsprechend der benötigten Heizleistung des Gebäudes gewählt werden können.

Art der Übergabestation
Um eine verlässliche Überwachung und Steuerbarkeit des Netzes zu gewährleisten, sollen im Netz gleichartige Übergabestationen und Regler eines Herstellers verwendet werden.

Als Hersteller der Übergabestationen wurde die PEWO Energietechnik GmbH gewählt.

Für die meisten Wohngebäude sind hier passende Standardstationen erhältlich, z.B. die Modelle CompactEco IDS oder aus der Compact-IDS-Serie (Indirekte Wärmeübergabe; Direkte Wärmeübergabe an den Speicher). Zulässig sind weiter Übergabestationen der Bauart IIS (Indirekt; Indirekt; Speicher).

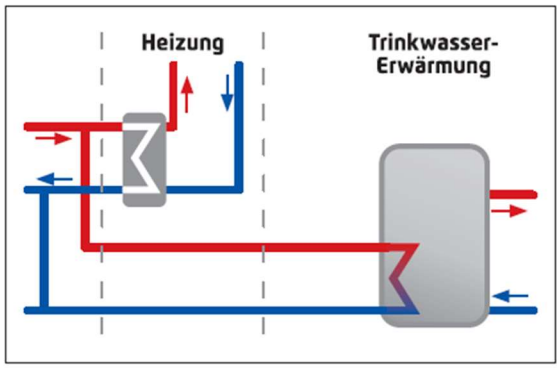

Prinzip IDS mit direkt angeschlossenem Brauchwasserspeicher (Quelle: PEWO Energietechnik GmbH)

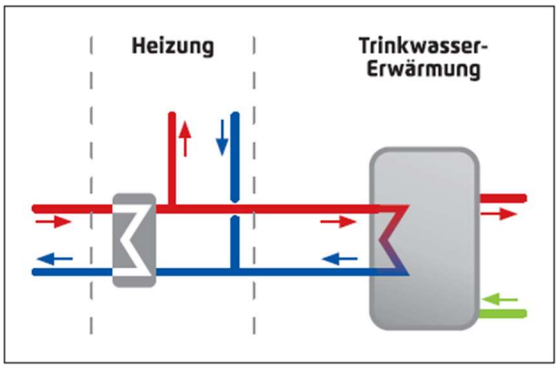

Prinzip IIS mit systemgetrenntem Brauchwasserspeicher

Netzwasser
Zur Lieferung der Wärme ins Haus wird aufbereitetes Netzwasser verwendet. Dieses Wasser wird von der Genossenschaft hergestellt und überwacht. Automatische Nachspeiseeinrichtungen sorgen für die vorgeschriebene Wasserqualität und einen konstanten Netzdruck. Es ist nicht zulässig, Wasser aus dem Wärmenetz zu entnehmen oder welches hinzuzufügen.

Wärmelieferbeginn und Vorlaufzeiten zur Inbetriebsetzung:
Die Wärmelieferung beginnt mit dem Einbau des Wärmemengenzählers.

Für die Herstellung des Hausanschlusses ist der Leitungsbau von der Hauptleitung ins Gebäude erforderlich. Hierfür ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen vorzusehen.

Bei bereits fertig gestelltem netzseitigem Anschluss ist eine Vorlaufzeit von 2 Wochen einzuhalten, um einen reibungslosen Lieferbeginn zu gewährleisten.

Der Abnehmer wird die Genossenschaft über den ausführenden Fachunternehmer und den Zeitplan des Anschlusses in Kenntnis setzen.

Unklarheiten oder andere Fragen:
Die Genossenschaft steht für Fragen gerne zur Verfügung und ist bemüht, Unklarheiten schnellstmöglich auszuräumen.

Anforderungen an den grundstückseigenen Graben zur Verlegung eines Nahwärmeanschlusses
Für eine reibungslose Verlegung des Nahwärmeanschlusses von der Versorgungsleitung zum Haus-eingang des Nahwärmeteilnehmers bedarf es einer fachgerechten Ausgestaltung des dafür erforderlichen Leitungsgrabens. Wird dieser vom Grundstückseigentümer in Eigenregie ausgeführt bzw. fremdbeauftragt, sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

Der Graben muss eine ausreichende Breite aufweisen, die ein problemloses Hantieren und Arbeiten bei der Rohrverlegung (z.B. Schweiß- und Isolierarbeiten) ermöglichen. Hierbei ist eine Mindestbreite von 55 Zentimetern an der Sohle einzuhalten.

Die Tiefe des Grabens richtet sich nach den Positionen der Anschlüsse der Versorgungsleitung und am Hauseingang. Erforderlich ist eine möglichst horizontale Verlegung bzw. gleichmäßige Steigung ohne Kuppen und Senken zwischen diesen Anschlusspositionen. Andernfalls könnte es zur Ansammlung von Gas und damit zu einer verminderten Durchflussleistung und Problemen bei der Wärmeversorgung kommen.

Unterhalb der Rohrleitung ist ein Spielraum von 10cm Tiefe vorzusehen.

Die beigefügten Abbildungen zeigen eine geeignete Ausführung eines solchen Anschlussgrabens sowie die anschließende korrekte Verfüllung:

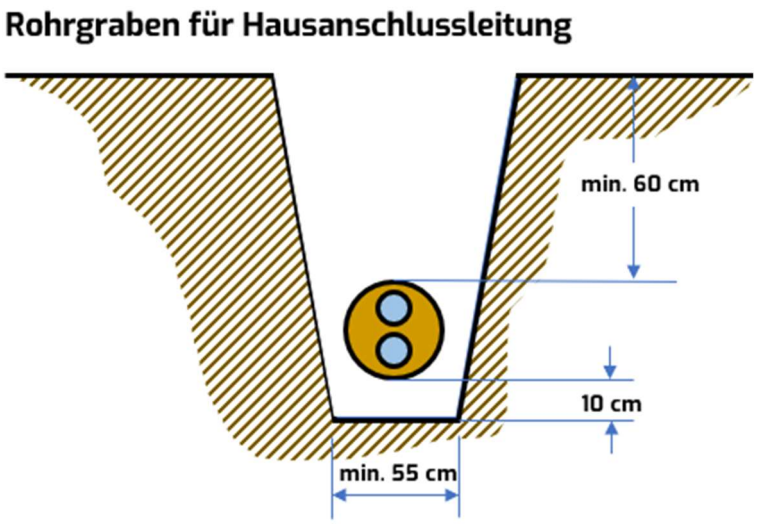

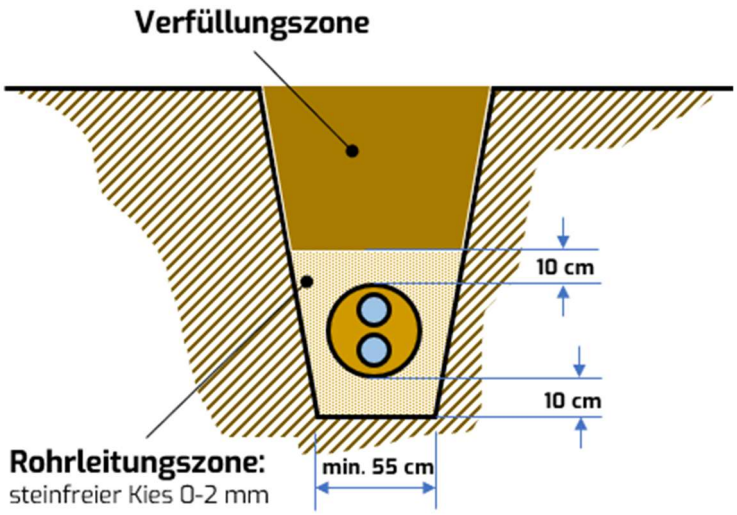

Mängel in der Ausführung des Anschlussgrabens können zu vermeidbaren Verzögerungen und Mehrkosten für den Hausanschluss führen. Es wird empfohlen, den Graben rechtzeitig fertigzustellen und einer Vorabbesichtigung durch den Leitungsverleger zu unterziehen, um ggf. Nachbesserungen durchführen zu können.

Anlage 5.1 Preisblatt

1. Aufstellung der Hausanschlusskosten (ab 01.01.2023-31.12.2024)
*** jeweils gesetzliche MwSt.**

Einmalige Kosten	**netto**	**7% USt.***	**brutto**
Genossenschaftsanteile (einmalig 25 Anteile à € 100,00)			€ 2.500,00
Hausanschlusskosten:	€ 2.500,00	€ 175,00	€ 2.675,00
Wärmemengenzähler:	–	–	–
Summe:			**€ 5.125,00**

Als weitere, einmalige Kosten fallen an:

Hausübergabestation:	individuell zu bestimmen
Tiefbauarbeiten auf Eigentümergrundstück:	individuell zu bestimmen
Anschluss Hausübergabestation:	individuell zu bestimmen
Etwaige Demontage von Heizungskessel und Tanks:	individuell zu bestimmen

Die **Hausanschlusskosten** umfassen die Rohre auf dem Grundstück des Mitglieds sowie deren Verlegung bis zur Länge von 30 m und die ggf. erforderlichen Kernbohrungen zur Durchquerung der Außenwand des Gebäudes.

Die Hausübergabestation („Wärmetauscher") ist bei einer Heizungsbaufirma nach den Vorgaben der TAB der Genossenschaft zu bestellen. Die Lieferzeit der Hausübergabestation von 14 (bis zu 30) Wochen (Stand: Frühjahr 2023) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Sämtliche Tiefbauarbeiten (Erstellung Rohrgraben gem. TAB, Verfüllung gem. TAB und Herstellung der gewünschten Oberfläche nach Rohrverlegung) auf dem Eigentümergrundstück sind vom Eigentümer auf dessen Kosten zu beauftragen bzw. durchzuführen.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten einen Heizungsbauer zu beauftragen, der u.a. den Einbau der Hausübergabestation und deren Anschluss an die Wärmeverteilung innerhalb des Hauses erstellt.

Für die Maßnahmen kann eine Förderung beantragt werden. Deren Höhe ist u.a. von der Art und Weise der bisherigen Wärmeversorgung abhängig. In diesem Fall ist dem Fördergeber gegenüber zu versichern, dass die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden.

2. Aufstellung der laufenden Kosten „Preisblatt" (gültig ab 01. 01. 2022)

Der **Wärmepreis** setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** und dem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung und der vereinbarten Laufzeit des Vertrages.

Der nachfolgend angebotene monatliche **Grundpreis** gilt für eine Vertragslaufzeit von **10 Jahren.**

bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 15 kW monatlich € 52,27 **(€ 55,93) ***

bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 25 kW monatlich € 70,07 **(€ 74,97) ***

Darüber hinaus erhöht sich der Grundpreis pro kW bereitgestellter Wärmeleistung um jeweils monatlich € 2,23 zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. je zusätzlicher kW.

Wird im Wege einer Individualvereinbarung eine längere Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Grundpreis von dem vorstehend genannten Betrag abweichen.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der Genossenschaft mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

Der **Arbeitspreis** beträgt je Megawattstunde (MWh) (1 MWh = 1000 Kilowattstunden -kWh-)

64,49 € (69,00 €) *

Ab 01.01.2024 wird der Arbeitspreis auf netto 74,79 €/MWh erhöht, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anpassung des Arbeitspreises

Wie zu Ziffer 5.1 dieses Vertrages vereinbart, ist der Arbeitspreis veränderlich. Die Veränderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der vorstehend zu Ziffer 2.2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Arbeitspreis wird durch Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft geändert, wenn auf Grund der Änderung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie den jeweiligen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der GENOSSENSCHAFT eine Änderung des Arbeitspreises erforderlich macht. Änderungen des Arbeitspreises durch Vorstandsbeschluss liegt folgende Formel zu Grunde:

$$AP_{(20xx)} = AP_{(2016)} \times \left(0{,}25 + 0{,}25\ \frac{PI_{Erdgas}}{94{,}7} + 0{,}25\ \frac{PI_{Fernwärme}}{95{,}2} + 0{,}25\ \frac{PI_{Holz}}{95{,}1}\right)$$

$AP_{(20xx)}$ = neuer Arbeitspreis im betrachteten Jahr 20xx

$AP_{(2016)}$ = Basisarbeitspreis gemäß vorstehender Ziffer 5.4

PI_{Erdgas} = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –"
für Erdgas: GP09-3522 22 (Erdgas; Handel und Gewerbe)

$PI_{Fernwärme}$ = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –"
für Fernwärme: CC13-0455002200 (Fernwärme)

PI_{Holz} = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –"
für Holzprodukte zur Energieerzeugung: GP09-1629 14 908

Aus der Formel ergibt sich: Der Arbeitspreis ist zu 25 % fest. Er ändert sich zu jeweils 25 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, Fernwärme und biogenen Brennstoffen dargestellt durch die offiziellen Preisentwicklungsindizes für das betreffende Jahr der Änderung. Alle Indizes beziehen sich, zum Stand 2019, auf die Preisentwicklung in Deutschland und das Basisjahr 2015. Sie werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter www.destatis.de veröffentlicht. Sollten sich in Zukunft Änderungen in den offiziellen Indizes ergeben, so werden diese entsprechend dazu in die Berechnungen der Genossenschaft umgesetzt.

Die vorstehend genannte Preisänderungsformel kann durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, geändert werden, wenn sie nicht mehr mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV vereinbar ist. Dies gilt insbesondere im Fall von Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung, aber auch, wenn die Genossenschaft zukünftig andere Brennstoffe für die Erzeugung der Wärme nutzt.

Entsprechendes gilt für eine gemäß dieser Regelung in Kraft getretene Preisänderungsformel.

Anlage 6.3 SEPA-Lastschriftmandat

(von der Genossenschaft auszufüllen)	
Mitgliedsnummer:	
Anschlussnummer:	
Leistungsort:	

Sepa-Lastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubigeridentifikationsnummer	Ihre Mandatsreferenz *(von der Genossenschaft auszufüllen)*
DE03ZZZ00002022074	

Ich/wir ermächtigen die Boben Op Nahwärme eG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein Kreditinstitut an, die von der Boben Op Nahwärme eG gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Kontoinhaber*in
(Vorname/Name):_____

(Straße/Hausnummer):_____

(PLZ/Ort): _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 10.1 Individualvereinbarung zur Vertragslaufzeit

Vereinbarung zur Laufzeit des Wärmeliefervertrages vom _____ *(Datum)*

zwischen

_____ _____, wohnhaft in _____,
(Vorname) *(Nachname)* *(Straße, Hausnummer)*

_____ - nachfolgend „Mitglied" –
(PLZ, Ort)

und der Boben Op Nahwärme eG

(GenReg. 377 FL, AG Flensburg), vertreten durch den Vorstand – nachfolgend „Genossenschaft"

Die Parteien haben unter dem vorgenannten Datum einen Vertrag über die Lieferung von Nahwärme durch die Genossenschaft vereinbart. Der Vertrag hat gem. dem dort zu Ziffer 10.1 Geregelten eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Diese Laufzeit entspricht den Regelungen des § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Eine längere Laufzeit ist möglich, wenn sie individuell zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied vereinbart wird. Die Vertreter der Genossenschaft haben dem Mitglied erläutert, dass die Genossenschaft an einer längeren Laufzeit interessiert ist.

Die Genossenschaft hat dem Mitglied den Vorschlag unterbreitet, den Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren (Minderung des vereinbarten monatlichen Grundpreises um € 5,00 (netto) bzw. von 25 Jahren (Minderung des vereinbarten monatlichen Grundpreises um € 7,00 (netto) zu vereinbaren. Zudem hat das Mitglied das Recht, eine andere Laufzeit zu wählen, die jedoch mindestens 11 Jahre und maximal 24 Jahre betragen darf und mit Fertigstellung des Hausanschlusses beginnt. Die Minderung des monatlichen Grundpreises beträgt im Fall einer Laufzeit von 21-24 Jahren 5,00 € / Monat (netto). Im Fall einer Laufzeit von weniger als 20 Jahren erfolgt keine Minderung des monatlichen Grundpreises.

Dies vorausgeschickt, erklärt das Mitglied, den Vertrag abweichend von § 32 Abs. AVBFernwärmeV ausdrücklich mit der nachfolgend genannten Laufzeit abschließen zu wollen ***(bitte ankreuzen)***:

☐ 20 Jahre Laufzeit des Vertrages ab dem Datum der Erstellung des Hausanschlusses. Der in Anlage 5.1 in der jeweils gültigen Fassung genannte monatliche Grundpreis mindert sich um € 5,00 € (netto). Daraus ergibt sich eine Minderung in Höhe von insgesamt € 1.200,00 über die Laufzeit von 20 Jahren.

☐ 25 Jahre Laufzeit des Vertrages ab dem Datum der Erstellung des Hausanschlusses. Der in Anlage 5.1 in der jeweils gültigen Fassung genannte monatliche Grundpreis mindert sich um € 7,00 (netto). Daraus ergibt sich eine Minderung in Höhe von insgesamt € 2.100,00 über die Laufzeit von 25 Jahren.

oder individuelle Laufzeit eintragen:

___ Jahre Laufzeit des Vertrages ab dem Datum der Erstellung des Hausanschlusses zu den oben erläuterten Konditionen.

Das Mitglied bestätigt, dass es sich für die vorstehend gewählte Laufzeit frei entschieden hat. Die Parteien bestätigen diese Laufzeitvereinbarung.

_____ _____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift Mitglied) (Unterschrift Vertreter der Genossenschaft)

Anlage 13.6 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Boben Op Nahwärme eG., Hauptstraße 40, 24975 Hürup, Telefon: 04634 9365628, E-Mail: info@bobenopnahwaerme.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich habe mein Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen:

_____

(Ort, Datum, Unterschrift Mitglied)

Widerrufsformular

Boben Op Nahwärme eG
Hauptstraße 40
24975 Hürup

E-Mail: info@bobenopnahwaerme.de

Widerruf des vereinbarten Wärmeliefervertrages

Hiermit widerrufe (n) ich/wir

Vorname	**Nachname**

Straße, Hausnummer	**PLZ Wohnort**

den am _____ (Datum) abgeschlossenen Wärmeliefervertrag.

Datum	Unterschrift (bei Versand via E-Mail nicht erforderlich)

Anlage 13.7 Hinweis zur Datenverarbeitung für Mitglieder und Betroffene

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Christoph Baumann c/o Boben Op Nahwärme eG, Hauptstraße 40, 24975 Hürup; Telefon: 04634 9365628; E-Mail: info@bobenopnahwaerme.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke der Vertragsabwicklung folgende Daten gespeichert werden:

- Anrede, Vorname, Name ggf. auch des gesetzlichen Vertreters oder zuständigen Sachbearbeiters
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Kontodaten ggf. Sepa-Lastschriftmandat
- Grundbuchauszug
- Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind
- Verbrauchsdaten
- Wesentliche Korrespondenz zwischen der Genossenschaft und Ihnen
- Zahlungen nebst Zahlungsdaten

Die Erhebung dieser Daten ist zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich, insbesondere

- um Sie als Mitglied bzw. Kunden identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Ermittlung der Höhe zukünftiger Abschlagszahlungen
- zur Geltendmachung etwaiger rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Art.6 Abs.1 S.1 lit. b) DSGVO zu den genannten Zwecken für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Die erhobenen Daten werden für die gesamte Vertragslaufzeit verarbeitet und gespeichert. Sind die Daten nach Ablauf der Vertragslaufzeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Es sei denn, deren Aufbewahrung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- nach Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenverordnung ergeben können. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betragen in der Regel maximal 10 Jahre.
- nach Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. f) DSGVO für die Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff BGB können diese Verjährungsvorschriften bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

3. Weitergabe der Daten

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten an Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen, sowie an Dritte, insbesondere

- Banken
- Messdienstleister
- IT-Dienstleister
- Service- Unternehmen
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Inkassounternehmen
- Wirtschaftsprüfer
- Behörden

weitergeben. Diese sind wiederum gesetzlich oder vertraglich an den Datenschutz gebunden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 15 DSGVO auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen, etwa über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer etc.;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 16 DSGVO von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 17 DSGVO von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 18 DSGVO von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 20 DSGVO die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Formular zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt;
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

5. Bereitstellungspflicht

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Lieferverhältnisses zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage den Vertrag mit Ihnen zu schließen, auszuführen oder zu beenden.

6. Hinweise auf das Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 f. DSGVO)

Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden die personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zweck derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widerspruch können Sie formfrei unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift einlegen, gerichtet an:

Christoph Baumann c/o Boben Op Nahwärme eG, Hauptstraße 40, 24975 Hürup; Telefon: 04634 9365628; E-Mail: info@bobenopnahwaerme.de